

# Tarifvereinbarung für Auszubildende

geschlossen zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke Nordrhein-Westfalen  
(Landesinnungsverband)

und der

der IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

## **Protokollnotiz:**

*Soweit im nachfolgenden Tarifvertrag Begriffe wie Auszubildender, Arbeitgeber etc. benutzt werden, sind damit Personen unabhängig vom Geschlecht gemeint.*

## **§ 1 Geltungsbereich**

**1.1 Räumlich:** Für das Land Nordrhein-Westfalen.

**1.2 Fachlich:** Für das Elektrotechniker-Handwerk mit den Ausbildungsberufen Elektroniker, Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungs- und Systemtechnik und Elektroniker für Gebäudesystemintegration, das Elektromaschinenbauer-Handwerk mit dem Ausbildungsberuf Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik sowie das Informationstechniker-Handwerk, soweit es vom fachlichen Geltungsbereich der Tarifvereinbarung vom 4. April 2019 erfasst war.

**1.3 Persönlich:** Für alle gewerblichen, kaufmännischen und technischen Auszubildenden, soweit sie Mitglied der tarifvertragsschließenden Partei sind.

## **§ 2 Ausbildungsvergütung**

Auszubildender ist, wer aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird. Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto

|                       | ab 01.08.2023 | ab 01.08.2024 |
|-----------------------|---------------|---------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 845,00 €      | 885,00€       |
| im 2. Ausbildungsjahr | 895,00 €      | 935,00 €      |
| im 3. Ausbildungsjahr | 945,00 €      | 985,00 €      |
| im 4. Ausbildungsjahr | 995,00 €      | 1.035,00 €    |

## **§ 3 Urlaubsdauer**

Die Urlaubsdauer beträgt für Auszubildende (Lehrlinge) je Kalenderjahr

im 1. Ausbildungsjahr 27 Ausbildungstage

im 2. Ausbildungsjahr 28 Ausbildungstage

im 3. Ausbildungsjahr 30 Ausbildungstage

wobei 5 Arbeitstage je Woche zugrunde gelegt werden.

## **A§ 4 Urlaubsgeld**

Der Auszubildende erhält während des Urlaubs ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 50 % seiner Ausbildungsvergütung.

## **§ 5 Ausbildungszeit**

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 36 Stunden.

Im Falle der Flexibilisierung gelten § 2 Ziffern 2-10, 12, 13 des Manteltarifvertrages unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Abweichend vom Manteltarifvertrag kann der Ausgleichszeitraum über das gesamte Ausbildungsverhältnis erstreckt werden. Zum Ende des Ausbildungsverhältnisses ist das Zeitkonto auszugleichen.

Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit darf nur nach freiwilliger Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Auszubildendem unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes erfolgen.

Die Mehrarbeit ist in Stunden mit den Zuschlägen entsprechend § 4 Manteltarifvertrag zu vergüten.

Für Mehrarbeitsstunden ist ein Zeitkonto zu führen.

## **§ 6 Geltung anderer Tarifverträge**

1. Es gelten § 1a, § 5 Ziffer 2, 3-5, 6, 6.1, 6.2, § 6, § 7, § 13 und § 15 des Manteltarifvertrages. § 5 Ziffer 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des § 616 BGB der § 19 BBiG tritt.

### **Protokollnotiz zu § 6 Ziffer 1:**

*Aus der Geltung von § 5 Ziffer 3-5 des Manteltarifvertrages lässt sich kein Anspruch auf Freistellungen von Veranstaltungen außerhalb des Betriebes (Berufsschule, Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) herleiten.*

*Für Probezeit und Kündigung gelten mangels tarifvertraglicher Regelung die §§ 20 ff. BBiG.*

2. Es gilt § 5 Entgeltrahmenabkommen, wobei in Ziffer 1 die Staffel für die Tagesaufwandsentschädigung wie folgt gefasst wird:

|                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| Entfernungsbereich 1 (24-35 km): | mindestens 12,00 € |
| Entfernungsbereich 2 (36-45 km): | mindestens 18,00 € |
| Entfernungsbereich 3 (46-80 km): | mindestens 22,50 € |

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

## **§ 8 Kündigung**

Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von 2 Monaten zum 30. September 2025 gekündigt werden.

§ 2 kann separat mit einer Frist von 2 Monaten erstmalig zum 30. September 2025 gekündigt werden.

Düsseldorf/Dortmund, den 3. Juli 2023

Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke  
Nordrhein-Westfalen (Landesinnungsverband)

Böhm

Dr. Breilmann

Heil

IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Giesler

Weilbier